

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Schmutter (Fluss-km ca. 61,3) im Bereich von Dietkirch der Gemeinde Gessertshausen – Umbau der Durchlässe unter der Bundesstraße (B) 300
Maßnahmenträger:
Freistaat Bayern - vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth

Bekanntmachung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth, beabsichtigt die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Schmutter (Gewässer II. Ordnung) im Bereich von Dietkirch der Gemeinde Gessertshausen. Es ist vorgesehen, bei Fluss-km ca. 61,3 die vorhandenen Schwellen in den bestehenden Durchlässen unter der Bundesstraße B 300 zu entfernen. In diesem Zuge sind dann auch Modellierungen und Befestigungen des vor den Durchlässen befindlichen und höher gelegenen Schotterweges erforderlich. Durch die Vergrößerung der Durchlässe wird der Hochwasserabfluss im Bereich von Dietkirch beschleunigt. Um eine Unschädlichkeit dieser Maßnahme für Unterlieger zu gewährleisten, wird der mit der Abflussbeschleunigung bedingte Retentionsraumverlust ausgeglichen. Hierzu werden westlich von Gessertshausen im Bereich zwischen B 300 und der Bahnlinie Augsburg-Ulm ca. 15 m oberhalb des Bahndammes beidseitig Steinschüttungen (Buhnen) aus Wasserbausteinen in die Schmutter (bei Fluss-km ca. 60,1) eingebaut, so dass der Gewässerquerschnitt um die Hälfte reduziert wird.

Die Entfernung der Schwellen in den Straßendurchlässen der B 300 und die damit verbundene Vollöffnung beeinflusst den Hochwasserabfluss der Schmutter und stellt insoweit den Tatbestand eines Gewässerausbaus gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Bei der Einengung der Schmutter handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung, die einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG darstellt. Gewässerausbauten bedürfen der Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG. Das Landratsamt Augsburg hatte zu den Gewässerausbauten nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V. mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Hierbei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob die beiden Ausbauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung lagen der Fachbeitrag „Bericht zur Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit vom 16.07.2021“, die „FFH-Verträglichkeitsvorprüfungsunterlagen vom 07.07.2021“ sowie weitere fachbehördliche Stellungnahmen (amtlicher Sachverständiger, Naturschutz, Fischereifachberatung) vor. Untersucht wurde die Umgebung von Dietkirch und zwar von der Gemarkungsgrenze Wollishausen bis zur Bahnlinie Augsburg-Ulm entlang der Schmutter.

Dabei kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass im Zusammenhang mit den Gewässer-
ausbauten der Schmutter keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es
besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht werden wie folgt zusammen-
gefasst:

Die mit der Vollöffnung der Straßendurchlässe verbundenen Veränderungen des Hochwasser-
abflusses und des Wasserspiegels der Schmutter wird durch die Einengung der Schmutter lokal
begrenzt und der Retentionsraumverlust kompensiert.

Beim Umbau der Durchlässe wird ausschließlich auf befestigten Flächen gearbeitet. Es erfolgt
keine Inanspruchnahme von Boden, Wasser und Natur.

Bei der Umgestaltung der Schmutter kann eine Auswirkung auf das Flora-Fauna-Habitat(FFH)-
Gebiet Schmuttertäl bzw. die prioritären Arten und Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Bei
der Zufahrt zur Einbringung der Bühnen wird kurzzeitig in gesetzlich geschützte Biotope (Röhrichte)
eingegriffen. Diese werden nicht zerstört, sondern können sich nach der Bauausführung wieder
regenerieren. Für die vorübergehende Inanspruchnahme des Röhrichts wird ein Ausgleich durch die
Entwicklung eines 2 m breiten Uferstaudensaumes auf den Flur-Nrn. 645 und 626 der Gemarkung
Gessertshausen geleistet. Zum Einbau der Wasserbausteine wird ein Spezialbagger mit extra
langem Greifarm eingesetzt, um beide Bühnen von einer Seite einbauen zu können. Ansonsten
wurden keine wesentlichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch die
Maßnahme festgestellt.

In der sehr kurzen Zeit (ca. 1 Arbeitswoche) der Bauausführung kann es weiter zu einzelnen
Beeinträchtigungen innerhalb eines geringen Umgriffs kommen. Einhergehend mit der Bautätigkeit
kann es zu erhöhtem Fahrverkehr und ggf. damit verbundenen Lärm- und Staubemissionen
kommen. Diese Beeinträchtigungen haben einen temporären Charakter ohne größere Erheblichkeit.
Die dargelegten Auswirkungen und Beeinträchtigungen sind nicht von erheblich nachteiligem
Ausmaß. Es handelt sich nur um eine kurzzeitige und schnell reversible Störung.

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht wird hiermit
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekanntgegeben. Die Feststellung, dass im vorliegenden
Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3
Satz 1 UVPG).

Augsburg, den 01.09.2021

Landratsamt Augsburg



Schamberger

Geschäftsbereichsleiter